

**Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zur
deutschen Fassung des Berichtsentwurfs über eine Inspektion des Lebensmittel- und Veterinäramtes
zur Bewertung der Verwendung von TRACES
DG (SANCO) 6901/2013 vom 02.12.2013 bis 06.12.2013**

Kapitel			Text im Berichtsentwurf	Formulierungsvorschlag (Text im Berichtsentwurf ersetzen durch)	Kommentar
Seite	Pkt.	Absatz/ (Tiret) / Satz			
2	4. <i>Spalte</i>		Veterinäramt Altona	Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Altona	Faktischer Fehler: andere Bezeichnung
3	4	10//2	Zu dem haben die Wirtschaftsteilnehmer in Deutschland 14 950 Handelspapiere ...	Zu dem haben die Wirtschaftsteilnehmer und lokalen Veterinärämter 14 950 Handelspapiere ...	Faktischer Fehler
4	5.1	3/(4.)	Die unterschiedliche Verteilung der Zuständigkeiten für die Umsetzung von TRACES in verschiedenen Bundesländern könnte jedoch zu Schwierigkeiten bei der Harmonisierung seiner Verwendung führen.	Ersatzlose Streichung	Kommentar: Während des Audits gab es keinen Hinweis für die getroffene Feststellung.
4	5.1	3/(6.)	Die Arbeitsgruppe Einfuhr, Ausfuhr, Durchführung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV EAD) befasst sich mit spezifischen Fragen im Zusammenhang mit den Kontrollen an GKS.	Die Arbeitsgruppe Ein- und Durchführung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV AGED) befasst sich mit spezifischen Fragen im Zusammenhang mit den Kontrollen an GKS.	Kommentar: Die LAV AG wurde Ende November 2013 umbenannt.

5	5.1	3/(9.)	Es gibt keine harmonisierte Politik bezüglich der Verwendung von TRACES durch benannte Eingangsorte...	Es gibt keine harmonisierte Verfahrensweise der Länder bezüglich der Verwendung von TRACES...	Übersetzungsfehler
5	5.2.1	3/(10.)	Amtstierärzte und technisches Personal sind registrierte TRACES-Benutzer.	Amtstierärzte und Sachbearbeiter sind registrierte TRACES-Benutzer.	Übersetzungsfehler
6	5.2.2	2/(17.)/ 3	..., außer 2013 aufgrund eines Umzugs in neue Büros.	..., außer 2013. Der geplante Workshop wurde auf Grund des aktuellen Umzugs des Standortes Wusterhausen (derzeitiger Sitz der TRACES Kontaktstelle (MS-ADM)) zur Insel Riems aus Kapazitätsgründen in das Frühjahr 2014 verlegt.	Faktischer Fehler
7	5.2.3	5/(26.)/ 3	An einer besuchten GKS wurde eine lokale Anweisung erarbeitet, um diesen Mangel auszugleichen.	An einer besuchten GKS wurde eine lokale Anweisung mit spezifischen Ausführungshinweisen für die zuständige Behörde erarbeitet.	Klarstellung, Kommentar: Das GKS Handbuch der LAV AGED ist ein deutschlandweit mitgeltendes Dokument des QM-Systems der Länder und kann daher keine spezifischen Arbeitsweisungen abbilden.
8	5.2.3	5/(29.)/ 1	In Brandenburg befindet sich ein Handbuch zur Tiergesundheit in Ausarbeitung.	In Brandenburg befindet sich eine Verfahrensanweisung für die veterinärrechtliche Abfertigung und Kontrolle von Sendungen in Ausarbeitung.	Faktischer Fehler

8	5.2.3	5/(30.)	In der Standardarbeitsanweisung „VEQSA-VA-04.02“ in Hamburg für die Verwendung von TRACES wird auf den TRACES-Notfallplan für den Fall einer längeren Nichtverfügbarkeit des Systems Bezug genommen, die zuständigen Behörden konnten jedoch keine aktualisierte Liste der Kontaktstellen für die Ankündigung der für andere Mitgliedstaaten bestimmten Sendungen vorlegen.	In der Standardarbeitsanweisung „VEQSAVA-04.02“ in Hamburg für die Verwendung von TRACES wird auf den TRACES-Notfallplan für den Fall einer längeren Nichtverfügbarkeit des Systems Bezug genommen, die zuständigen Behörden legten eine aktualisierte Liste der Kontaktstellen für die Ankündigung der für andere Mitgliedstaaten bestimmten Sendungen vor. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese nicht zeitgerecht von der Kommission aktualisiert worden war (Die Kontaktstelle für den Mitgliedstaat Kroatien fehlte).	Faktischer Fehler
8	5.2.3	6//4	Da zwischen den Ländern Unterschiede hinsichtlich der Vollständigkeit der Anweisungen bestehen, könnte die Qualität und Einheitlichkeit der Verwendung von TRACES beeinträchtigt werden.	Ersatzlose Streichung	Kommentar: Während des Audits gab es keinen Hinweis für die getroffene Feststellung.
9	5.3.1	3/(38.)/ 1	Der Vertreter der GKS Hamburg beschrieb zudem die lokale Überwachung der Verwendung von TRACES,	Die Vertreterin der GKS Hamburg-Hafen beschrieb...	Übersetzungsfehler
9	5.3.1	3/(38.)/ 3	Es zeigte sich jedoch, dass die festgestellten Probleme in einigen Fällen behoben wurden.	Es zeigte sich jedoch, dass die festgestellten Probleme in den für die GKS lösbaren Fällen behoben wurden.	Faktischer Fehler
9	5.3.1	3/(39.)/ 1	...Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan...	Mehrjährigen, Landesspezifischen Controlling-Plan	Faktischer Fehler
9	5.3.1	3/(39.)	Überwachung überwacht	fachaufsichtliche Kontrolle überprüft	Sprachliche Klarstellung

10	5.3.2	2/(46.) 1	In Hamburg ist noch kein Audit hinsichtlich der Verwendung von TRACES durchgeführt worden.	In Hamburg wurde in 2012 ein Audit zur Kontrolle von nicht konformen Sendungen durchgeführt, bei dem auch die Verwendung von TRACES überprüft worden ist.	Faktischer Fehler: Es wurde ein entsprechendes Audit durchgeführt, auf das sich der Auditbericht unter Punkt 37, S. 9 bezieht.
10	5.3.2	4//2f.	Zudem werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit TRACES, die nicht dem QMS unterliegen, nicht auditiert, da die Audits im Rahmen des QMS durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass das System nicht sicherstellt, dass Mängel festgestellt und/oder bei Bedarf Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden, was dazu führen kann, dass anhaltende Probleme nicht erkannt und behoben werden.	Ersatzlose Streichung	Faktischer Fehler: TRACES- Tätigkeiten unterliegen dem QM-System der Länder.
11	5.4.1	4/(47.)/ 3	Die Schnittstelle COACH-TRACES funktioniert für alle Verfahren außer für Umladungen einwandfrei.		Kommentar: Die Übertragung von Sendungen zur Umladungen über die Schnittstelle wurde zum Zeitpunkt des Audits erst programmiert und arbeitet inzwischen einwandfrei.

11	5.4.1	4/(47.)/ 4 ff.	Ein erheblicher Arbeitsaufwand und die Notwendigkeit einer doppelten Dateneingabe führen zu einer verzögerten Eingabe in TRACES (die Daten werden zuerst in CO-ACH eingegeben). Die Verzögerung bei der Dateneingabe in TRACES, für die es allerdings keine gesetzliche Frist gibt, führt dazu, dass die Daten für Umladungen doppelt eingegeben werden, da die letzte GKS die Einfuhrkontrollen abschließt und das GVDE ausstellt, bevor die Ergebnisse der Dokumentenprüfung an der Eingangs-GKS manuell in TRACES eingegeben werden.		Kommentar: Für die Übermittlung von Sendungen zur Umladung über TRACES gibt es derzeit noch keine Rechtsgrundlage.
11	5.4.1	4/(47.)/ 6	Von den GKS werden für nicht den EU-Anforderungen entsprechende Sendungen, die das Zolllager verlassen, GVDE ohne Verweis auf das eingehende GVDE ausgestellt.	Von dem Veterinär- und Einfuhramt werden für nicht EU-Konforme Sendungen, die das Zolllager verlassen, GVDE ohne Verweis auf das Eingangs-GVDE ausgestellt, da die von Hamburg beantragte Super-LVU von der Kommission noch nicht eingerichtet worden ist.	Faktischer Fehler, Übersetzung unklar: Zuständig für die Lagerüberwachung der nicht EU-konformen Sendungen ist nicht die GKS, sondern eine Abteilung innerhalb des Veterinär- und Einfuhramtes. Für die korrekte Eingabe der Sendungen in TRACES wäre die Super-LVU notwendig.

12	5.4.1	4/(51.)/ 1	Die Verwendung von TRACES für Umladungen wird durch die Verwendung von COACH als primäre Datenbank für die Aufzeichnung der amtlichen Kontrollen an der GKS verkompliziert.	Die Kontrolle von Sendungen zur Umladung erfolgt über das Hamburg Portal IMP und das Transshipment-Modul in COACH.	Faktischer Fehler, Kommentar: Die Kontrolle von Sendungen zur Umladung erfolgt über andere IT-Systeme, da über TRACES Eingangsdaten von ankommenden Sendungen über Reedereien nicht verfügbar sind. Ist Hamburg Bestimmungshafen einer aus einem anderen EU-Hafen verschifften Sendung, erfolgt eine regelhafte Anmeldung in COACH. Dieses Verfahren ist rechtskonform.
12	5.4.1	4/(52.)/ 1f.	Ein weiteres Problem betrifft das Ausfüllen des GVDE für Umladungen, wenn die GKS Hamburg nicht die erste Eingangs-GKS ist. Aufgrund von Problemen mit der Schnittstelle für Umladungen müssen die GVDE manuell in TRACES eingegeben werden.		Kommentar: Die Schnittstelle für Umladungen ist seit Januar 2014 voll funktionsfähig.
12	5.4.1	4/(55.)/ 1	Es wurden einige Sendungen mit positiven Ergebnissen der Warenuntersuchung und negativen Ergebnissen der Laboruntersuchungen in TRACES erfasst.	Es wurden einige Sendungen mit Warenuntersuchung ohne Beanstandung und Laboruntersuchung mit Beanstandung in TRACES erfasst.	Übersetzungsfehler
13	5.4.2	4/(60.)/ 2	Die zuständige Landesbehörde akzeptierte einen Fall, ...	Ersatzlos streichen	Kommentar: Die zuständige LVU wurde von der übergeordneten Landesbehörde zur Korrektur der Bescheinigung aufgefordert.

14	5.4.2	4/(61.)/ 2	Obwohl nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2009/156/EG die Ausstellung einer einzigen Bescheinigung nur für andere als registrierte Equiden erlaubt ist, wird auf der in den FAQ des FLI erklärt, wie eine Bescheinigung für mehr als ein registriertes Pferd ausgestellt werden kann.	Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden: In einigen Fällen wird der Regelung des Artikels 8 Abs. 3 der RL 2009/156 gefolgt. In anderen Fällen werden Bescheinigungen nach Anhang III für mehr als ein registriertes Pferd ausgestellt, wie es in den FAQ des FLI als Option beschrieben ist.	Kommentar: Die rechtlichen Regelungen zur Ausstellung von Bescheinigungen für registrierte Equiden sind nicht eindeutig. Die VO 599/2004 nimmt registrierte Pferde von der Verwendung des dort vorgeschriebenen Musters aus. Obwohl Art. 8 der RL 2009/156 für registrierte Equiden eine Bescheinigung nach Anhang II vorsieht, kann Anhang III der RL 2009/156 laut Überschrift auch für registrierte Equiden verwendet werden. Inhaltlich entsprechen die Gesundheitsanforderungen in Anhang III denen in Anhang II.
14	5.4.2	7/(63.)/ 3	Dies war jedoch bei Sendungen von zur Schlachtung bestimmten Tieren nicht immer der Fall.	Satz 3 ist ersatzlos zu streichen	Kommentar: Sendungen von zur Schlachtung bestimmter Tiere unterliegen den Kontrollen gemäß Art. 5 Abs.1 a) der RL 90/425. Ergänzend hat sich ein Tierarzt im Schlachthof nach Art. 5 Abs. 1 b) ii) zu vergewissern, dass nur Tiere geschlachtet werden, die die Anforderungen erfüllen. In TRACES sind gemäß Art. 3 Abs. 2 a) der E. 2004/292 jedoch nur Kontrollen zu erfassen.

15	5.4.2	9//2	...Bei einigen Verfahren sind fortdauernde Mängel hinsichtlich der Verwendung von TRACES festzustellen (Umladung;...	Ersatzlose Streichung	Kommentar: Für die Eingabe von Sendungen zur Umladung gibt es keine Rechtsgrundlage.
16	6	2//3ff.	Zudem werden nicht dem Qualitätsmanagementsystem(QMS) unterliegende Tätigkeiten im Zusammenhang mit TRACES nicht auditiert, da die Überprüfungen (Audits) im Rahmen des QMS stattfinden. Dies bedeutet, dass das System nicht sicherstellt, dass Mängel festgestellt und/oder bei Bedarf Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden, was dazu führen kann, dass anhaltende Probleme nicht erkannt und behoben werden (z. B. Umladung; Aufzeichnung amtlicher Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttieren aus anderen Mitgliedstaaten; Querverweise zwischen eingehenden und ausgehenden GVDE, die für nicht den EU-Anforderungen entsprechende Sendungen in Zolllagern ausgestellt werden; Bestätigung des Empfangs relevanter Sendungen am Bestimmungsort durch lokale Veterinäreinheiten).	Ersatzlose Streichung	Faktischer Fehler: TRACES- Tätigkeiten unterliegen dem QM-System der Länder.
16	7	1//1	... mit Vertretern des BMELV, BVL und der besuchten Länder abgehalten.	... mit Vertretern von BMELV, BVL, FLI und der besuchten Länder abgehalten.	Faktischer Fehler